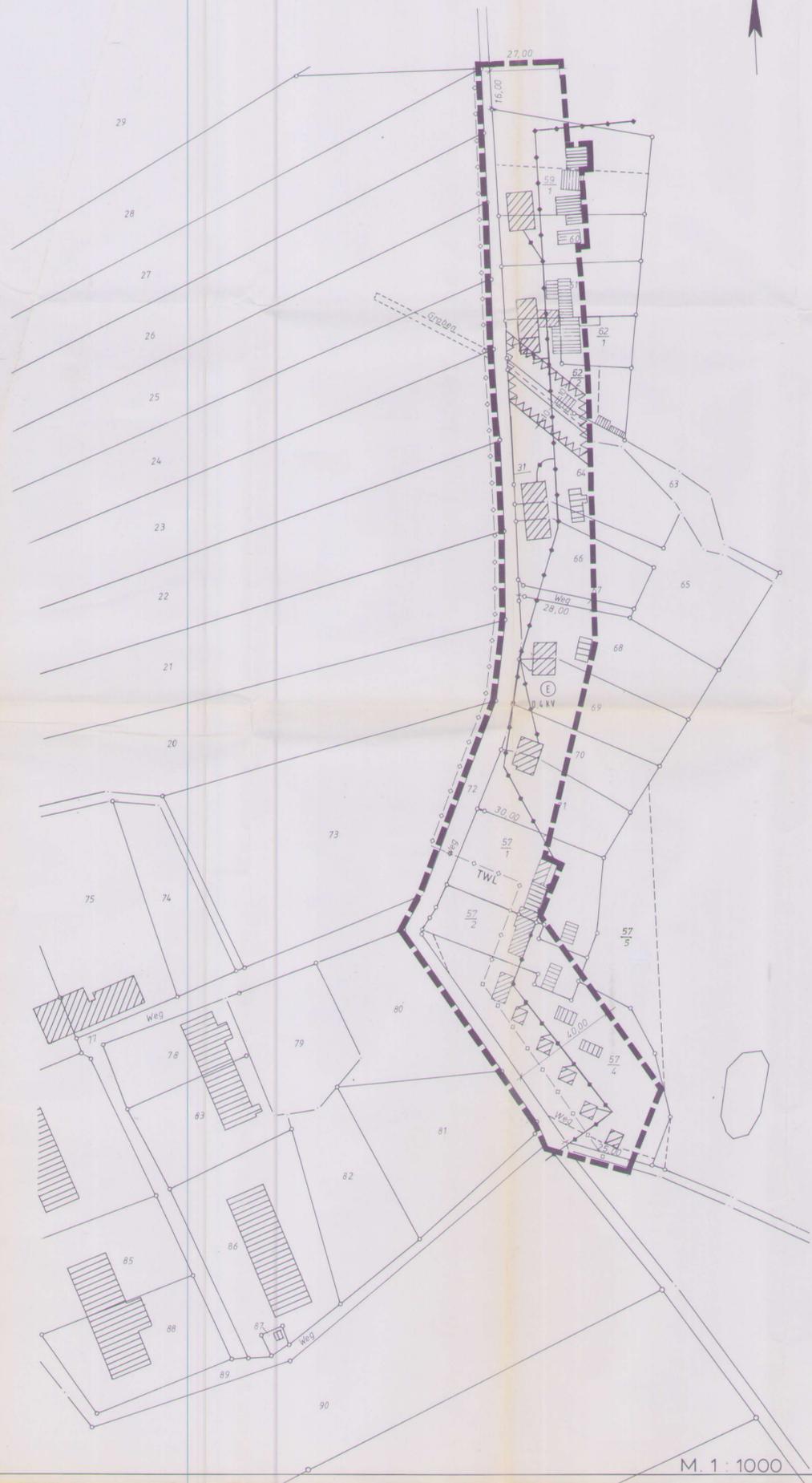


PLANZEICHNUNG



ABGRENZUNGSSATZUNG MIT EINER ABRUNDUNG

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Karnitz zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Verbindung mit einer Abrundung des Ortsteils Bietegast gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.04.1994 (BGBl. I S. 7766) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karnitz für den Ortsteil Bietegast / Gemeinde Karnitz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfassen Teilflächen der Flurstücke 59 - 71, sowie 22, 7 der Flur 3 Gemarkung Bietegast östlich der Ortsdurchfahrt Bietegast und sind dargestellt im Lageplan 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 12.12.1994 den Entwurf der Abgrenzungssatzung mit einer Abrundung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB) beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 09.01.1995 bis 23.01.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.01.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.01.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.04.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bietegast wurde am 10.04.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss-Nr.: 225-37/97).
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am 11.12.1995 wieder aufgehoben.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 2) geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.1995 nochmals den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Daher hat der Satzungsentwurf in der Zeit vom 02.01.1996 bis 05.02.1996 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister

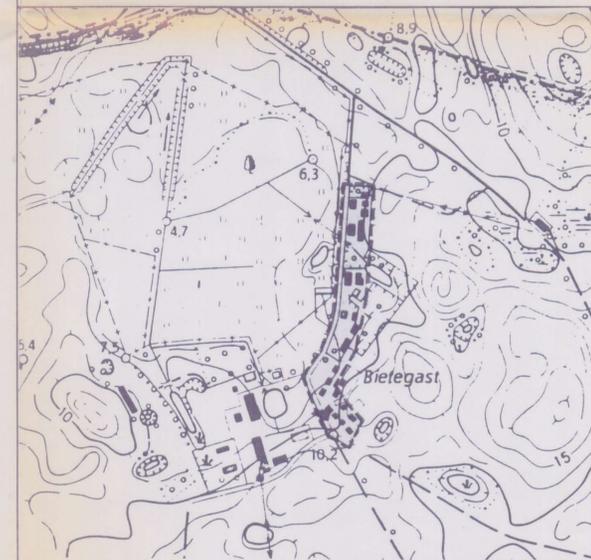
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bietegast wurde am 18.03.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss-Nr.: 117/96).
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am 10.11.1997 wieder aufgehoben.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat noch weitere vorliegende Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 10.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand ist am 02.12.97 durch den Katasteramt richtig bescheinigt worden.
Der Landrat
Kataster- u. Vermessungsamt
Akkonstr. A, Tel. 038 38/22137
18528 Bergen
Der Leiter des Katasteramtes
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bietegast wurde am 10.11.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss-Nr.: 225-37/97).
Karnitz, den 3.12.1997 (Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Ziff. 4 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. mit Auflagen erteilt.
Karnitz, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
Karnitz, den (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Karnitz, den 11.05.98 (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung ist am 20.04.98 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden; gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 7.05.98 verbindlich geworden.
Karnitz, den 11.05.98 (Siegel) Bürgermeister
- Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB wurde nicht fristgemäß durch den Landkreis Rügen über den Genehmigungsantrag der beschlossenen Abgrenzungssatzung mit einer Abrundung für den Ortsteil Bietegast entschieden. Somit ist für die Satzung eine Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten. Dieses wurde durch den Landkreis per 20.03.98 Az. Dr. Hoff mitgeteilt.
Karnitz, den 11.05.98 (Siegel) Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Hauptversorgungsleitung unterirdisch
TWL Trinkwasserleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrünung der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche (siehe Hinweis Nr. 3)
- ⊕ Hauptversorgungsleitung oberirdisch
Elektrizität (siehe Hinweis Nr. 4)

Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DtschG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DtschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Innerhalb eines Streifens jeweils 10 m von der Rohrachse des Verbandsgewässers dürfen Bauten jeglicher Art nicht errichtet werden. Nur in besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde - Landratsamt Rügen - Ausnahmen zugelassen werden.
- Die im Planbereich befindlichen Niederspannungsanlagen des Energieversorgungsunternehmens HEVAG dürfen nicht unter-/überbaut werden und sind bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahmen zu verlegen und der HEVAG unentgeltlich zu übergeben. Die Trassen sind grundsätzlich von Bepflanzungen/Aufschüttungen usw. freizuhalten.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

GEMEINDE KARNITZ
Ortsteil Bietegast
Landkreis Rügen

Abgrenzungssatzung mit einer Abrundung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB
Nr. 1

Planungsgruppe
Architektur
ASTO
Stadtplanung
Ortsgestaltung
Angelis-Jobski, Lindenallee 4, 26105 Stralsund
Stand März 1996